

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 02.03.2020

Die Fa. epeg Energieplanung hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „EEGA Schwerin“ (jetzt: FGL111.08, Abschnitt Schwerin - Zölkow, DN600, DP25; Sanierungsmaßnahme 09, 2. Bauabschnitt) beantragt. Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datiert vom 14.09.1982. Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit der benannten Maßnahme den vollständigen Austausch von Rohrleitungsstücken unter der Störwasserstraße durch Neuerrichtung mittels grabenlosem Verfahren (HDD-Bohrung) auf einer Länge von ca. 170 m in einem Abstand von ca. 6 m zur bestehenden Rohrleitung sowie auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen wurden als nicht erheblich bewertet. Die möglichen Auswirkungen durch baubedingte Vorgänge haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Keine der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 9 UVPG angesehen, da das geänderte Vorhaben insbesondere und ausschließlich in bereits beeinflusste Bereiche greift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von technischen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen

(kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der teilweisen Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

(Az.: 663/FGL111.08/07)